

Nach seinem Tode kam Pomerellen für kurze Zeit unter polnische Oberherrschaft (1295—1309); während dieser Zeit vergrößerte sich der Besitzstand des Convents durch eine Schenkung des Königs Przemyslaus. Für die Ueberlassung des Zehnten im Pöpliner Gebiet mußte das Kloster dem Bischof im J. 1301 mehrere Dörfer abtreten.

II. Pöplin unter der Herrschaft des deutschen Ordens (1309—1466). Schon durch den vom päpstlichen Legaten Philipp von Fermo vermittelten und alsdann vom Papste Martin IV. bestätigten Vertrag von Mültisch (in Schlesien) am 18. Mai 1282, wonach der Herzog Neftwin das Mewer Land dem deutschen Orden abtreten mußte, hatte letzterer eine wichtige Position westlich von der Weichsel in Pomerellen gewonnen (Verl. d. a. a. O. 291. 302. 307. 311). Auch das Kloster Pöplin mußte, soweit es im Mewer Gebiet begütert war, die Oberhoheit des Ordens anerkennen. Mit seinem gesamnten Besitzthum kam es erst im J. 1309 ebenso wie Pomerellen unter die Herrschaft des Ordens. Obgleich die deutschen Ritter, die selbst ein landbesitzender und landwerbender Orden waren, dem Kloster nicht mehr wie die pomerellischen Fürsten größere Land-schenkungen zuwenden, so war doch das Verhältniß des deutschen Ordens zum Kloster Pöplin im Ganzen ein wohlwollendes. Im Liber mortuorum und in der Chronik werden wiederholt Comture und Hochmeister als benefactores und fautores des Klosters erwähnt. Unter Hochmeister erhielt der deutsche Orden im J. 1418 auf den Antrag des Pöpliner Abtes beim Generalcapitel in Citeaux die Confraternität des Cistercienserordens, d. h. die Theilnahme an allen geistigen Gütern desselben. Unter dem Schutze des deutschen Ordens entfaltete das Kloster eine reiche Thätigkeit. Das 14. und 15. Jahrhundert sind als die Blüthezeit desselben anzusehen. Vortreffliche Disciplin im Kloster unter frei gewählten tüchtigen Aebten (Chron. I, 75. 119), musterhafte Bewirthschaftung des Landes, eine großartige Bauthätigkeit, wovon der herrliche Dom das glänzendste Zeugniß ablegt, bilden die Signatur dieser Periode. Der ausgedehnte Grundbesitz wurde theils von den Mönchen selbst auf ihren Höfen und Vorwörtern bewirthschaftet, theils an Colonisten, die vielfach deutscher Nationalität waren, für einen mäßigen Zins, Naturallieferungen und gewisse Leistungen nach culmischem Recht ausgegeben (Jus Culmense, Danzig 1745; Voigt, Geschichte Preußens VI, Königsberg 1834, 587 ff.). Durch die elocatio jure culmensi verließ das Kloster den Unterjassen das Recht des Eigenthums, das Recht der Selbstverwaltung durch den Schulzen mit den Schöffen und die Freiheit von den Lasten des polnischen Rechts. Die höhere Gerichtsbarkeit zu „Hals und Hand“ war dem Abt vorbehalten. Unter der polnischen Herrschaft trat seit dem 17. Jahrhundert, wie wir aus den Privilegia perpetua ex parte conventus Poelplinensis ersehen, an Stelle des

jus culmense das jus plebiscitum oder Wilkühr (Zeitpacht auf 12—20 Jahre, verbunden mit größeren Lasten). Das Kloster wurde im Kriege zwischen Polen und dem deutschen Orden im J. 1410, durch die Hufiten im J. 1433 (Chron. I, 107. 119; Voigt, Gesch. Preußens VII, 600 ff.), in dem 12jährigen Kriege zwischen Polen und dem preußischen Bund einerseits und dem deutschen Orden andererseits (1454—1466) schwer heimgesucht. Durch den Thorner Frieden vom 19. October 1466 kam das Culmerland, Ermland, Polatinat Marienburg, Pomerellen und mit Pomerellen auch das Kloster Pöplin an Polen.

III. Pöplin unter polnischer Herrschaft (1466—1772). Der König Casimir, welcher bereits 1464 die Privilegien des Klosters bestätigt hatte, kam dem Convent mit 1000 Mark (etwa 3600 Mark unserer Währung) zu Hilfe. Der Umsicht und dem Verwaltungstalent der Aebte gelang es, noch vor dem Ende des 15. Jahrhunderts die durch den furchtbaren 12jährigen Krieg sowie durch die Pest vom Jahre 1474 geschlagenen Wunden zu heilen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts herrschte im Kloster noch Sucht und Ordnung. Unter dem Könige Sigismund August, der mit der Häresie liebäugelte, nominirten ganz weltlich gesinnten und unwürdigen Aebten Zelislawski (1557—1562, alsdann Bischof von Culm; gest. 1571) und Rembowski I. (1563 bis 1590) riß in dem mehr und mehr entwölkerten Convente vollständige Anarchie ein: *Eo miseriarum illis temporibus Monasterium hoc devenit, ut videretur non amplius domicilium Religiosorum, sed asylum et tutissimum refugium Apostatarum et profugorum omnium Ordinum, qui per omnia vitam Sarabaitis deteriorum duxerunt* (Chron. I, 235). Im J. 1579 ward durch den Bischof von Oeslau, Karakowski, als Visitator im Auftrage des apostolischen Nuntius, sowie 1580 und 1590 durch die von Citeaux entsandten Ordensvisitatoren Edmund und vom Kreuze und Claudius (s. d. Art. Oliva, ob. 813) eine Reformation angebahnt; allein erst auf energisches Betreiben des seeleneifrigen Diöcesanbischofs Rozragewski, der das Kloster im Auftrage des Papstes 1593, 1596 und 1597 visitirte, konnte unter dem tüchtigen Abt Nicolaus Kosita (1592 bis 1610) die Klosterzucht wiederhergestellt werden. Das Reformwerk des Abtes, der im J. 1598 auch die Theilung der Klostergüter zwischen dem Abt und den Mönchen im Interesse der letzteren vollzog, wurde wesentlich von den Prioren Schönbed (1593—1596), Adler (1596—1597), auf ein Jahr von Oliva beurlaubt) und Fulgaw (1598—1646) gefördert. Die entfremdeten Klostergüter wurden wiedergewonnen, die Anzahl der Mönche stieg von 4 auf 30, Klosterzucht lebte wieder. Für die Bewahrung des klösterlichen Geistes trugen auch die nachfolgenden Aebte Sorge, unter denen besonders Rembowski II. (1618 bis 1649) als ein vorzüglicher Ordensmann und